

Ausschussvorlage KPA 20/39

Stellungnahmen der Anzuhörenden
zu der mündlichen/schriftlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss
zu dem

Gesetzentwurf
Landesregierung
Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
– Drucks. [20/8760](#) –

41. Landeselternbeirat Hessen S. 179

unaufgefordert eingegangene Stellungnahme

42. Universitätsstadt Marburg, Bürgermeisterin Nadine Bernshausen S. 195

**Stellungnahme des LEB Hessen:
Entwurf Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Stand 14.02.2022)**

Datum: 14.04.2022

Vorschrift	Anmerkungen
<p>§ 3 Abs. 9 Grundsätze für die Verwirklichung</p>	<p>Neben dem Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch sollen die Schulen Schutzkonzepte</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegen Mobbing sowie - zur Suchtprävention und - zu Suizidprävention <p>zwingend erstellen.</p> <p>Neben dem Rauchen sollen auch andere Suchtmittel auf dem Schulgelände verboten werden.</p> <p>Im Rahmen entsprechender Verordnungen muss klar geregelt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wie das jeweilige Schutzkonzept genau aussehen soll (hessenweiter Mindeststandard unter Berücksichtigung der Schulform) - welche Schulgremien eingebunden sind in der Erstellung (Schulkonferenz, Schulelternbeirat sowie Gesamtkonferenz) - dass eine regelmäßige Evaluation erfolgt - dass eine Überprüfung durch das jeweilige SSA erfolgt, ob und wie das jeweilige Schutzkonzept erstellt worden ist. <p>Es ist gesetzlich zu gewährleisten, dass die Lehrkräfte verpflichtende Aus- und Fortbildungen zu den die Schutzkonzepte umfassenden Gebiete erhalten (über das HSchG oder das Lehrerbildungsgesetz sowie durch entsprechende Verordnungen).</p>
<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. f), Abs. 1 Nr. 2 lit. m) Gegenstandsbereiche des Unterrichts</p>	<p>Ethik sollte zwingend als Gegenstandsbereich des Pflichtunterrichts aufgenommen werden.</p> <p>Begründung: Ethik ist nicht länger als „Ersatz“ zu Religion nach Maßgabe der Ethikverordnung anzusehen, sondern soll zwingend als Alternative etabliert werden.</p>
<p>§ 6 Abs. 4 Satz 4 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete</p>	<p>Sämtliche beschriebenen Aufgabengebiete sind in Kerncurricula nach § 4 Abs. 1 oder eigenen Lehrplänen nach § 4 Abs. 6 näher zu bestimmen. (nicht: können bestimmt werden.)</p> <p>Das Aufgabengebiet „Demokratie lernen und leben“ ist in die Aufzählung explizit mit aufzunehmen.</p>
<p>§ 8 Religionsunterricht und Ethikunterricht</p>	<p>Siehe Anmerkungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2.</p> <p>Begründung: Die Ethikverordnung soll nicht dazu dienen, den Mangel an Ethiklehrkräften zu verwalten, sondern das Fach Ethik soll als Pflichtunterricht gleichberechtigt neben Religion eingeführt werden. Insbesondere angesichts</p>

**Stellungnahme des LEB Hessen:
Entwurf Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Stand 14.02.2022)**

	der weltpolitischen Lage ist es unabdingbar, dass Schülerinnen und Schüler entweder Religions- oder Ethikunterricht erhalten.
§ 10 Abs. 5 Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken	Dieser Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden. Begründung: Wenn Lehrwerke durch das HKM zugelassen sind, sollte die digitale Version durch die Schulen ohne weitere Genehmigung durch den Schulträger installiert werden können. Schulträger sollten vielmehr ggf. verpflichtet sein, durch das HKM genehmigte Lehrwerke in digitaler Form zum Download bereitzustellen (je nach kommunalem Procedere, siehe auch § 158 Abs. 1).
§ 15 Abs. 3 S. 2 (neu) Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Hinweis auf „Eltern“ ist zu streichen. - „qualifizierte Personen“ ersetzen durch „qualifizierte und pädagogisch ausgebildete Personen“ <p>Die Einbindung von Eltern ("Zusammenarbeit") in die weiteren Bildungs- und Betreuungsangebote ist nicht klar definiert. Eltern sollen nicht aus sich heraus als befähigt (und verpflichtet?) angesehen werden, bei Bildungs- und Betreuungsangeboten eingebunden zu werden. Eltern sollen zudem nicht beim Betrieb der Ganztagschulen als Betreuer ingeplant werden - Sinn und Zweck der Ganztagschule ist unter anderem, dass Eltern ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen können, während die Kinder zu dieser Zeit qualifiziert unterrichtet und betreut werden. Die Einbindung in die Betreuung wäre kontraproduktiv. Die personelle Planung für die Ganztage muss hier ohne die Elternschaft vorstattengehen.</p> <p>Sofern Eltern sich in die Betreuung im Rahmen des Ganztags einbringen möchten, müssen sie zwingend die Vorgaben als „qualifizierte Personen“ erfüllen und entsprechend pädagogisch ausgebildet sein.</p> <p>Zudem muss seitens des Landes zwingend dafür Sorge getragen werden, dass die weiteren Betreuungsangebote eine entsprechende Qualität erfüllen. Außerdem müssen auch die räumlichen Ausstattungen an den Schulen einer durch das Land überwachten Qualität entsprechen.</p>
§ 15 Abs. 5 und Abs. 6 Betreuungsangebote, Ganztagsangebote und Ganztagschulen	Anmerkung: Problematisch ist, dass es derzeit keinen Weg aus dem gebundenen Ganztage gibt, den die Schulkonferenz einmal beschlossen hat (so etwa Aussage eines SSA). Da sich die zuständige Grundschule nach dem Schulbezirk bestimmt, haben die Eltern hier keine Wahlmöglichkeit. Sie müssen danach ihr Kind auf eine gebundene Ganztagschule schicken, obgleich sie diese Lern- und Lehr-Struktur für ihr Kind nicht wollen. Wenn sich die für den gebundenen Ganztage maßgebenden Umstände ändern, soll es nach Ansicht des LEB möglich sein, dass die Schulkonferenz beschließen können soll, aus dem gebundenen Ganztage in den teilgebundenen Ganztage zu wechseln.
§ 15b Abs. 1	Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

**Stellungnahme des LEB Hessen:
Entwurf Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Stand 14.02.2022)**

Personaldienstleistungen	Kann eine vollständige Unterrichtsversorgung oder die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags aufgrund besonderer Umstände der Schule nicht gewährleistet werden, können Verträge mit Anbietern von Personaldienstleistungen geschlossen werden, sofern diese den Einsatz qualifizierten, <u>pädagogisch geschulten Personals</u> gewährleisten. <u>Besondere Umstände sind insbesondere bei nicht vorhersehbaren kurzzeitigen personellen Engpässen (beispielsweise Krankheit) gegeben; Regelunterricht kann nicht über externe Kräfte abgedeckt werden.</u>
§ 22 Abs. 6 Förderstufe	Die Schulkonferenz beschließt auf der Grundlage einer curricular und pädagogisch begründeten, die Möglichkeiten der Schule berücksichtigenden Konzeption der Förderstufenkonferenz, ob auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsgangs vorbereitet wird. Die Gesamtkonferenz <u>Schulkonferenz</u> kann nach Maßgabe des Satz 1 beschließen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die erste Einstufung in Kurse bereits zum Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 5 erfolgt, 2. das Fach Deutsch in die Kursdifferenzierung einbezogen wird.
§ 24 Abs. 2 Gymnasium	Abs. 2 ist um folgenden Satz zu ergänzen: Mit Bestehen der Jahrgangsstufe 9 im Bildungsgang G8 bzw. 10 im Bildungsgang G9 ist den Schülerinnen und Schülern der mittlere Bildungsabschluss (§ 13 Abs. 4) zu erteilen.
§ 32 Abs. 3 Aufgabenfelder	Das Fach Ethik ist im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld mit aufzunehmen.
§ 33 Abs. 1 Nr. 2 Grund- und Leistungskurse	Ethik ist mit aufzunehmen. (Nicht als „ kann “-Leistungskurs mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde wie es in Abs. 2 vorgesehen werden soll)
§ 35 Abs. 6 Berufliche Gymnasien	Mit aufzunehmen sind: Programmiertechnik und Software-Entwicklung
§ 35a Zweijährige Sonderlehrgänge für Aussiedler	Aussiedler ersetzen durch "Zuwanderer"
§ 49 Förderauftrag	(1) Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder Förderbedarf besuchen den Unterricht in der für sie zuständigen allgemeinbildenden und beruflichen Schule (allgemeine Schulen). Sie haben Anspruch auf eine hochwertige Bildung und Erziehung (Anspruch auf sonderpädagogischen Förderbedarf).

**Stellungnahme des LEB Hessen:
Entwurf Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Stand 14.02.2022)**

	<p>Die hierfür notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen sind zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Ausnahmsweise kann auf Wunsch der Eltern eine Beschulung auch in einer Förderschule erfolgen.</p> <p>(2) Für jede Schülerin und jeden Schüler mit Behinderung wird im Rahmen des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs nach Maßgabe des § 54 durch die Schule im Benehmen mit den Eltern ein individueller Förderplan erstellt und im Unterricht umgesetzt. Dieser stellt Art, Umfang und Organisation der Förderung dar. Er stellt bei zieldifferentem Unterricht die Grundlage des Unterrichts und der Benotung dar. Er wird regelmäßig fortgeschrieben.</p> <p>(3) entfällt</p> <p>Anmerkung: Die notwendigen personellen Voraussetzungen (Förderschullehrkräfte, UBUS-Fachkräfte, etc.) sind sowohl für die inklusive Beschulung an den allgemeinen Schulen wie auch an den Förderschulen gleichermaßen zu gewährleisten. Unabhängig von der Schulform, in der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, ist eine optimale Fachkräfteversorgung sicherzustellen.</p>
<p>§ 52 Abs. 3 S. 2</p> <p>Inklusive Schulbündnisse und sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren</p>	<p>Wie folgt zu fassen:</p> <p>Sie stellen den allgemeinen Schulen die für die inklusive Beschulung benötigten Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht zur Verfügung.</p>
<p>§ 54 Abs. 2 S. 3</p> <p>Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung</p>	<p>Wie folgt zu fassen:</p> <p>Der Empfehlung sind eine Stellungnahme des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums und, wenn erforderlich, ein schulärztliches sowie in Zweifelsfällen ein schulpsychologisches Gutachten zugrunde zu legen. <u>Ein von den Eltern vorgelegtes, fachliches Gutachten (Kinder- und Jugendpsychiatrie) ist als gleichwertig zu beachten.</u></p>
<p>§ 54 Abs. 3 letzter Satz</p> <p>Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung</p>	<p>Zu streichen: <i>Im Rahmen des Übergangsverfahrens von der Grundschule in die weiterführende Schule der Sekundarstufe I kann auf die Einberufung des Förderausschusses verzichtet werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits Einvernehmen über die aufnehmende Schule und die inklusive Beschulung besteht.</i></p> <p>Begründung: Die verpflichtende Einberufung des Förderausschusses beim Übergang in die Sekundarstufe 1 ist von großer Bedeutung.</p> <p>Anlässlich des Übergangs eines förderungsbedürftigen Kindes in eine andere Stufe müssen alle beteiligten Personen zusammenkommen, um gemeinsam</p>

**Stellungnahme des LEB Hessen:
Entwurf Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Stand 14.02.2022)**

	die Fördermöglichkeiten, Unterstützungsangebote und Lerninhalte etc. zu besprechen. Eine umfassende Dokumentation hat zu erfolgen.
<p>§ 54 Abs. 7</p> <p>Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung</p>	<p>Wie folgt zu ändern:</p> <p>„Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung trifft die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über eine ergänzende, schülerbezogene personelle Zuweisung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stellenkontingents auf der Grundlage der Empfehlung des Förderausschusses.“</p>
<p>§ 70</p> <p>Aufnahme in die Schule</p>	<p>Allgemeines:</p> <p>Generell ist sicherzustellen, dass im Fall der Knappheit der Plätze bei den angewählten weiterführenden Schulen, ein hessenweit einheitliches rechtmäßiges Auswahlverfahren vorgenommen wird (Losverfahren) – entsprechende Anpassungen sind im § 70 HSchG sowie in der entsprechenden Verordnung zu regeln.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 1 S. 3 ist wie folgt zu fassen: <i>Gibt es im Gebiet des Schulträgers keine Schule des gewählten Bildungsganges oder der gewünschten Profilierung der Schule (z.B. Erwerb von bestimmten Sprachen als Prüfungsfach in den Abschlussprüfungen oder bestätigte besondere Schwerpunkte), besteht Anspruch auf Aufnahme in eine entsprechende Schule eines anderen Schulträgers.</i> <p>Begründung: Die gesetzliche „Schulpflicht“ auf der einen Seite sowie das „Erziehungsrecht“ der Eltern auf der anderen Seite sind größtmöglich zum Ausgleich zu bringen. Insbesondere bei der Auswahl der Schule! Zum einen ist es legitim, dass die Eltern für ihre Kinder eine begabungs- und interessenrechte Bildung erwarten und dementsprechend eine geeignete Schule finden möchten. Dabei kommt es nicht (nur) auf den Bildungsgang an sich an, sondern auch auf die Profilierung der Schule (z.B: Sprachenfolge, Sport, Musik, etc.). Insofern soll auch die gewünschte Bildung nicht an den Schulträgergrenzen scheitern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 3. S. 1 Nr. 3: „besondere soziale oder familiäre“ Umstände sind gesetzlich, zumindest aber in der entsprechenden Verordnung klar zu definieren und durch Ausschlussstatbestände zu konkretisieren. <p>Begründung: So kann ein „<i>Geschwisterbonus</i>“ nachvollziehbar sein. Im Hinblick auf familiäre Strukturen und die Organisation des gesamten Alltags ist ein solches Vorgehen <i>zielführend</i>. Wenn allerdings die erwähnten „sozialen Umstände“ dazu führen, dass bevorzugt nur Schülerinnen und Schüler <i>einer bestimmten abgebenden Grundschule</i> an der angewählten weiterführenden</p>

**Stellungnahme des LEB Hessen:
Entwurf Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Stand 14.02.2022)**

	<p>Schule aufgenommen werden, dann hat dies letztlich <i>eine nicht gerechtfertigte Bildungsungerechtigkeit</i> zur Folge.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abs. 3 S. 1 Nr. 4: Es ist näher zu definieren, was unter „<i>einem vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt</i>“ zu verstehen ist. <p>Begründung: Zu denken wäre etwa an Schwerpunkte im Bereich Sport, Musik oder in einer bestimmten Mehrsprachigkeit (Bilingualität), Graecum, etc. Die Schulen sollen hier klare Vorgaben erhalten, um entsprechende Schwerpunkte in einem einheitlichen Verfahren bestätigt zu bekommen.</p>
<p>§ 75 Abs. Abs. 9, letzter Satz</p> <p>Versetzungen und Wiederholungen</p>	<p>„Zudem kann durch Rechtsverordnung geregelt werden, dass ein freiwilliger Rücktritt nach Abs. 5 und 7 aus Abschlussklassen nur dann möglich ist, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Schülerin oder der Schüler noch nicht mit der Prüfungsphase begonnen hat.“</p> <p>Die Prüfungsphase ist näher zu präzisieren.</p> <p>Einfügen in Abs. 9:</p> <p>„Als Prüfungsphase gilt im Hauptschulbildungsgang der Beginn der <i>Projektprüfung</i>, im mittleren Bildungsgang der Beginn der <i>Präsentation</i>, in der Abiturprüfung der Beginn der <i>schriftlichen</i> Prüfung.“</p>
<p>§ 79 Abs. 2 letzter Satz</p> <p>Prüfungen</p>	<p>„Die Sitzung eines Prüfungsausschusses nach Satz 3 kann in begründeten Ausnahmefällen statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden.</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Begründete Ausnahmefälle sind beispielhaft näher zu definieren.</p>
<p>§ 82 Abs. 4 Nr. 1</p> <p>Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen</p>	<p>Streichung ist rückgängig zu machen.</p> <p>(Novellierung: „...<i>der Schule notwendig sind oder dem Schutz von Personen und Sachen dienen und pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben soweit pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen, oder...</i>“)</p> <p>Begründung: Ordnungsmaßnahmen sollte nach wie vor erst dann eingesetzt werden können, wenn pädagogische Maßnahmen nicht gegriffen haben. Zudem bleibt der unmittelbare Einsatz einer Ordnungsmaßnahme (ohne vorherige pädagogische Maßnahme) zulässig, wenn der Schutz von Personen oder Sachen dies erfordert.</p>
<p>§ 86 Abs. 2 S. 3</p> <p>Rechtsstellung der Lehrkräfte</p>	<p>Satz 3 ist wie folgt zu fassen:</p> <p><i>Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig in Wahl- und Pflichtmodulen fortzubilden und einen Nachweis über die Erfüllung dieser Verpflichtung zu führen.</i></p>
<p>§ 88 Abs. 4 S. 1</p>	<p>„Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist als Vorgesetzte oder Vorgesetzter im Rahmen der Verwaltungsaufgaben und der dazu ergangenen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und des Schulträgers sowie zur Ausführung von</p>

**Stellungnahme des LEB Hessen:
Entwurf Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Stand 14.02.2022)**

<p>Schulleiterin und Schulleiter</p>	<p>Konferenzbeschlüssen gegenüber den Lehrkräften und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt.</p> <p>Satz 2 ist wie folgt zu fassen:</p> <p><i>Dies umfasst auch das Anordnen der Nutzung von Videokonferenzsystemen für die Durchführung des Unterrichtes insbesondere in Phasen des Distanzunterrichtes.</i></p> <p>Begründung:</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass insbesondere beim Distanzunterricht eine einheitlicher Qualitätsstandard gewährleistet wird. Die Schulleitungen sollen hier den entsprechenden Einfluss erhalten, um dem nachzukommen.</p>
<p>§ 89 Abs. 1 S. 2</p> <p>Auswahl der Schulleiterin oder des Schulleiters</p>	<p>Satz 2 ist wie folgt zu fassen:</p> <p><i>Die Stelle wird unter Fristsetzung so rechtzeitig ausgeschrieben, dass sie unmittelbar nach Freiwerden neu besetzt wird.</i></p>
<p>§ 93</p> <p>Fachaufsicht</p>	<p>Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:</p> <p><i>Die Schulaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen informieren und dazu Unterrichtsbesuche durchführen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter kann an der Schulkonferenz und an den Konferenzen der Lehrkräfte teilnehmen und deren Einberufung verlangen. Die Schulaufsichtsbehörde kann in Erfüllung ihrer Aufgaben Anordnungen treffen und der Schulleitung, den Lehrkräften und den sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Weisungen erteilen. Ihre Aufsichtsmaßnahmen sind so zu gestalten, dass die pädagogische Freiheit der Lehrerinnen und Lehrer (§ 86 Abs. 2 und 3) und die pädagogische Eigenverantwortung der Schulen (§ 127b) gewahrt bleiben. Zur Sicherung der Ziele und Grundsätze der §§ 2 und 3 und zur Gewährleistung eines gleichwertigen Angebots kann die Schulaufsichtsbehörde fordern, dass die Schule die Beratung der Lehrkräfteakademie in Anspruch nimmt.</i></p>
<p>§ 98</p> <p>Qualitätsentwicklung der Schule</p>	<p>Abs. 6 ist wie folgt zu fassen:</p> <p>Beantragt eine Schulkonferenz nach § 129 Nr. 13 die Durchführung einer externen Evaluation, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Durchführung. <u>Im Rahmen ihrer Entscheidung hat die Schulaufsichtsbehörde zu prüfen, ob ein Konflikt im Wege der Beratung gelöst werden kann, so dass eine externe Evaluation als unverhältnismäßig gilt. Sofern nach Ansicht der Schulkonferenz eine Beratung nicht zielführend ist oder bereits stattgefunden hat, ist eine externe Evaluation durchzuführen.</u> Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet <u>nach Anhörung der Schulkonferenz</u> über den Gegenstand der Evaluation und darüber, wer mit der Durchführung der Evaluation beauftragt wird,</p>

**Stellungnahme des LEB Hessen:
Entwurf Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Stand 14.02.2022)**

	<p>Begründung:</p> <p>Die Entscheidung, ob eine von der Schulkonferenz beantragte externe Evaluation durchgeführt wird, liegt in der Entscheidungsbefugnis der Schulaufsichtsbehörde. Es ist nicht ersichtlich, wonach sich die Entscheidung messen lassen muss. So sollten die Maßstäbe erkennbar sein, wonach sich das Ermessen der Schulaufsichtsbehörde zu orientieren hat.</p> <p>Es kann seitens der Schulgemeinde nachvollziehbare Gründe geben, die für eine externe Evaluation sprechen. Diese sollten in die Abwägung der Schulaufsichtsbehörde unbedingt einfließen müssen.</p> <p>In der Gesetzesbegründung wird angeführt, dass es nicht zwingend zu einer Evaluation kommen muss, vielmehr sollte geprüft werden, ob ein Konflikt im Weg der Beratung gelöst werden kann, ohne eine aufwändige Evaluation durchzuführen.</p> <p>Diese Abstufung sollte zwingend in das Gesetz aufgenommen werden. Eine Evaluation mag unverhältnismäßig sein, wenn ein Konflikt anderweitig gelöst werden kann. Sofern dies aber nicht der Fall ist oder sich – nach Ansicht der Schule – als nicht zielführend erweist oder erwiesen hat, sollte im Sinne des Schulfriedens und der Eigenverantwortlichkeit der Schulgemeinde eine Evaluation unbedingt durchgeführt werden.)</p>
<p>§ 102 Abs. 1</p> <p>Wahlen und Abstimmungen</p>	<p>Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind die Eltern. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Lehrerinnen und Lehrer, einschließlich der im Vorbereitungsdienst sowie der nebenamtlich oder nebenberuflich Tätigen, sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Schulen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.</p> <p><u>Die Schulleitung prüft die Legitimation der Wahlberechtigung und erstellt eine Wählerliste</u></p>
<p>§ 102 Abs. 3</p> <p>Wahlen und Abstimmungen</p>	<p>Die Amtszeit soll um die Möglichkeit einer Abwahl (konstruktives Misstrauensvotum) ergänzt werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Derzeit ist es in Hessen nicht vorgesehen, dass während der Amtszeit ein Mitglied der Elternvertretung abgewählt werden kann. Dafür spricht zwar die Kontinuität des Amtes. Allerdings kann im Laufe der Amtszeit das Vertrauen der Eltern in das gewählte Mitglied nachhaltig gestört werden. Insofern sollte ein konstruktives Misstrauensvotum möglich sein. Etwa, wenn mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden wahlberechtigten Personen ein/e Nachfolger/in gewählt wird.</p>
<p>§ 102 Abs. 3</p>	<p>Unklare Regelung und Widerspruch zu anderen Bestimmungen:</p>

Stellungnahme des LEB Hessen:

Entwurf Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Stand 14.02.2022)

Wahlen und Abstimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Es fehlt eine Regelung für SEBs, wenn das Kind vor Ablauf des ersten Jahres volljährig wird. • § 102 Abs. 3 letzter Satz (StEB/KrEB) steht zu § 114 Abs. 5 (StEB/KrEB) im Widerspruch und sorgt für Rechtsunsicherheit in den Gremien. <p>Vorschlag: Jeder Elternbeirat sollte sein Amt grundsätzlich bis zum Ende seiner Legislatur zu Ende führen. Eine Unterscheidung zwischen Klassenelternbeiräten, Mitglied des Schulelternbeirates (im ersten Jahr der Amtszeit), Stadtelternteilbeirat, Kreiselternbeirat und Landeselternbeirat ist nicht sinnvoll. Die Regelung sollte vereinheitlicht werden.</p> <p>Zudem sollten keine Widersprüche im Hinblick auf die Art des Gremiums und der Wechsel der Schulform sowie des „Nachrückens“ von Geschwisterkindern bestehen.</p>
§ 102 Abs. 6 (neu) Wahlen und Abstimmungen	<p>Regelungen im Hinblick auf den Klassenelternbeirat sollen noch in Bezug auf Versammlungen in elektronischer Form aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlich vorgeschriebene Sitzungen des Klassenelternbeirates finden in Präsenz statt. • Versammlungen des Klassenbeirats mit geheimen Abstimmungen ebenfalls in Präsenz. • Alle darüberhinausgehenden Versammlungen können auch in elektronischer Form stattfinden – sofern kein qualifizierter Widerspruch seitens der Eltern.
§ 104 Kosten	<p>Umfassender Änderungsbedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generell sollen die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Stadt- und Kreiselternbeiräte sowie des Landeselternbeirates analog zu anderen ehrenamtlich Tätigen (Ortsbeiräte, Jugendarbeit, Feuerwehr etc.) vom Arbeitgeber freigestellt werden dürfen, wenn Veranstaltungen während der Arbeitszeit stattfinden. • Aufwandsentschädigung • Auch die Mitglieder der Stadt- und Kreiselternbeiräte sollen Sitzungsgeld erhalten. • Zudem sollen auch die Mitglieder der Stadtelternteilbeiräte die Fahrtkosten ersetzt bekommen. • Die Erstattung der Reisekosten nach dem Hessischen Reiskostengesetz ist vom Sinn und Zweck her nicht für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des LEB anwendbar. Die Regelung des Hessischen Reiskostengesetzes orientiert sich danach, dass Landesbeamte bzw. Richter/innen im Landesdienst eine Reise im Dienst des Landes Hessen antreten. Die LEB Mitglieder sind aber nicht im Auftrag bzw. für das Land Hessen auf Dienstreise, sondern ehrenamtlich für die Eltern der hessischen

**Stellungnahme des LEB Hessen:
Entwurf Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Stand 14.02.2022)**

	<p>Schülerinnen und Schüler. Im Gegensatz zu den Beamtinnen und Beamten werden die Mitglieder des LEB während der Reise nicht vom Land Hessen besoldet. Zudem ist nicht klar, nach welcher Vorschrift sich das Sitzungsgeld bemisst.</p>
<p>§ 107 Abs. 2 Aufgaben der Klassenelternbeiräte</p>	<p>Wie folgt zu fassen:</p> <p>Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen; sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Klassenleitung oder die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt. Erfolgt keine Einladung durch den Klassenelternbeirat oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann <u>fordert</u> Klassenleitung diese oder diesen schriftlich auffordern auf, innerhalb einer Frist von vier Unterrichtswochen einzuladen; <u>die oder der Schulelternbeiratsvorsitzende ist davon in Kenntnis zu setzen.</u></p>
<p>§ 108 Abs. 1 Schulelternbeiräte</p>	<p>Wie folgt zu fassen:</p> <p>Mitglieder des Schulelternbeirates sind die Klassenelternbeiräte <u>und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie</u> die nach § 106 Abs. 2 bis 4 gewählten Elternvertreterinnen und -vertreter <u>und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter.</u></p> <p>Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, <u>zwei Personen als Stellvertreter/Stellvertreterinnen</u> eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.</p> <p><u>Bei Abstimmungen in Versammlungen des Schulelternbeirats stimmt der/die (vorsitzende) Klassenelternbeirat/Klassenelternbeirätin ab. Ist dieser/diese verhindert, stimmt der/die stellvertretende Klassenelternbeirat/Klassenelternbeirätin ab.</u></p> <p>Begründung: Es sollten auch die stellvertretenden Klassenelternbeiräte in den Vorstand des SEB gewählt werden können. Faktisch wird dies – zum Teil in Unkenntnis der derzeitigen Rechtslage – an vielen Schulen schon praktiziert. Insofern sollte die tatsächliche und akzeptierte Praxis rechtlich abgebildet werden.</p> <p>Angesichts der zunehmenden und vielfältigen Aufgaben der Elternvertreter/Elternvertreterinnen soll es eine einheitliche Stellvertreterregelung vom Schulelternbeirat bis hin zum Landeselternbeirat geben (zwei Personen als Stellvertreter/Stellvertreterinnen).</p> <p>Wenn die Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Klassenelternbeiräte Mitglied des Schulelternbeirats werden, muss das Abstimmungsverfahren pro Klasse geregelt werden. Eine Stimme pro Klasse.</p>

Stellungnahme des LEB Hessen:

Entwurf Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Stand 14.02.2022)

<p>§ 108 Abs. 2 Schulelternbeiräte</p>	<p>An den Sitzungen des Schulelternbeirates nehmen die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter <u>auf Einladung durch den Schulelternbeirat</u> teil. Weitere Lehrkräfte sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können <u>ebenfalls auf Einladung</u> teilnehmen. Bei geeigneten Beratungsgegenständen sollen Schülervereinerinnen oder Schülervereiner zugezogen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat weitere Personen einladen. Der Schulelternbeirat kann aus besonderen Gründen allein beraten.</p>
<p>§ 108 Abs. 3 Schulelternbeiräte</p>	<p>Der Schulelternbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt. Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann fordert die Schulleiterin oder der Schulleiter diese oder diesen schriftlich <u>auffordern auf</u>, innerhalb einer Frist von vier <u>zwei</u> Unterrichtswochen einzuladen; <u>die oder der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadelternbeirats ist davon in Kenntnis zu setzen</u>; nach Ablauf [...]</p>
<p>§ 109 Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler</p>	<p>Einzufügen:</p> <p><u>Die Schulleitung prüft, ob die Voraussetzungen für die Wahl der Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler vorliegen. Ist dies der Fall, so lädt die Schulleitung die Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler zur Wahl ein und führt diese durch. Näheres ist per Verordnung zu regeln.</u></p> <p>Begründung:</p> <p>Der LEB begrüßt die Regelung, dass es die Möglichkeit gibt, eine Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler zu wählen</p> <p>Die Voraussetzungen, die für die Wahl der Vertretung vorliegen müssen, können nur seitens der Schulleitung festgestellt werden. Der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates kann aus datenschutzrechtlichen Gründen diese weder prüfen noch die benötigten Daten erheben. Die Schulleitung bzw. staatlichen Schulämter sind nicht befugt, derartige Daten an Dritte (Schulelternbeirat) herauszugeben. Daher hat die Schulleitung zu prüfen, ob die Vorgaben erfüllt sind, die zur Wahl führen und hat diese auch durchzuführen. Auf diese Weise ist sicher gestellt, dass es keine Hürden gibt, diese Vertretung auch wirklich einzurichten.</p>
<p>§110 Abs. 6 Aufgaben der Schulelternbeiräte</p>	<p>Die Einladung zu den Sitzungen hat rechtzeitig zu erfolgen.</p>
<p>§ 111 Abs. 1</p>	<p>Frist ist auf zwei Wochen zu ändern.</p>

**Stellungnahme des LEB Hessen:
Entwurf Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Stand 14.02.2022)**

Zustimmungspflichtige Maßnahmen	Begründung: Vor dem Hintergrund, dass die Mitglieder des Schulleiternbeirats ehrenamtlich tätig, müssen sich diese mit der Thematik fundiert befassen können.
§ 114 Abs. 3 Kreis- und Stadtelternbeiräte	Ergänzung: Passives Wahlrecht für die aktiven KrEB-/StEB-Mitglieder soll aufgenommen werden.
§ 114 Abs. 5 Kreis- und Stadtelternbeiräte	Steht im Widerspruch zu § 102 Abs. 3 letzter Satz. Siehe Anmerkungen dort.
§ 114 Abs. 6 Kreis- und Stadtelternbeiräte	Der Kreis- oder Stadtelternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, <u>zwei Personen</u> als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder
§ 114 Abs. 8 Kreis- und Stadtelternbeiräte	Die oder der Vorsitzende beruft Sitzungen nach Bedarf, mindestens einmal im Schuljahr, ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn die Schulaufsichtsbehörde oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Erfolgt keine Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, kann fordert die Schulaufsichtsbehörde diese oder diesen schriftlich <u>auf auffordern</u> , innerhalb einer angemessenen Frist einzuladen; nach Ablauf der Frist lädt die Schulaufsichtsbehörde ein. <u>Die oder der Vorsitzende des Landeselternbeirats ist davon in Kenntnis zu setzen.</u> In diesem Fall kann der Kreis- oder Stadtelternbeirat mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder beschließen, für den Rest seiner Amtszeit eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden zu wählen. Die Neuwahl muss spätestens sechs Wochen nach dem Beschluss in einer eigenen Sitzung erfolgen, zu der die Schulaufsichtsbehörde einlädt.
§ 115 Aufgaben Kreis- und Stadtelternbeiräte	In § 115 HSchG soll es eine Erweiterung der Aufgabenbereiche geben. <ul style="list-style-type: none"> • Sachverhalte, welche bislang Anhörungsrechte nach sich ziehen, sollen zukünftig die Zustimmung der Kreis- und Stadtelternbeiräte erfordern. • Andere Sachverhalte, welche Auswirkungen auf mehr als eine Schule im Kreis / in der Stadt haben, erfordern die Anhörung des jeweiligen Kreis- bzw. Stadtelternbeirates. • Zudem soll es Auskunfts- und Vorschlagsrechte gegenüber dem Kreis und der Stadt bzw. dem Schulträger geben, analog § 120 HSchG Begründung: Die Stadt- und Kreiselternbeiräte sollen Mitwirkungsrechte in Anlehnung an die Regelungen des LEB erhalten. Die derzeitigen Vorgaben ermöglichen keine sinnvolle und nachhaltige Mitsprache bei relevanten Schulthemen auf Kreis- bzw. Stadtebene.

**Stellungnahme des LEB Hessen:
Entwurf Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Stand 14.02.2022)**

	Die in § 115 Abs. 2 aufgeführten Anhörungsrechte sind nicht ausreichend .
<p>§ 116 Landeselternbeirat</p>	<p>Das Wahlverfahren soll folgendermaßen geändert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewählt wird der LEB von den Mitgliedern der Kreis- und Stadtelternbeiräte (aktives und passives Wahlrecht) (nicht erfasst sind die Ersatzmitglieder) • Passives Wahlrecht sollen außerdem haben: <ul style="list-style-type: none"> ○ Eltern, die sich als aktuell amtierende Elternvertreter/Elternvertreterinnen (auf Klassen-/Kreis-/Stadt-/LEB-Ebene) eine Wahlbescheinigung ausstellen lassen („amtierender Elternbeirat“) – auch die Stellvertreter sollen eine solche Bescheinigung erhalten können. Eine Bescheinigung nach § 116 Abs. 7 ist danach nicht mehr möglich. • Der Bezug zu den einzelnen Schulformen soll beibehalten werden. <p>Begründung:</p> <p>Das derzeit geltende Wahlverfahren zum Landeselternbeirat ist komplex, für viele Elternvertretungen, welche die Wahlen zu organisieren haben, schwer zu verstehen bzw. zu vermitteln. Es ist fehleranfällig, führt zu Rechtsunsicherheit und hält Eltern von ihrem gesetzlichen Mitbestimmungsrecht ab.</p> <p>Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb ein so vielschichtiges Wahlverfahren aufrecht erhalten bleiben soll. Die vorgeschlagene Änderung ist stringent und bietet allen aktiven Elternbeiräten (unabhängig auf welcher Ebene) die Möglichkeit, Mitglied des Landeselternbeirates zu werden. Die amtierenden Stadt- und Kreiselternebeiräte bilden eine sinnvolle Zusammensetzung der aktiv und passiv Wahlberechtigten. Die Organisation des (nur noch) einzigen Wahlgangs erfolgt durch den Landeselternbeirat, Synergieeffekte können genutzt werden.</p>
<p>§ 116 Abs. 8 Landeselternbeirat</p>	Ist zu streichen, da im Widerspruch zu § 102 Abs. 3. Siehe Anmerkungen dort.
<p>§ 116 Abs. 13 (neu) Landeselternbeirat</p>	Der Landeselternbeirat von Hessen ist ein Teilbereich der Organisation Schule. Im Rahmen dessen verfügt er über eine Rechtsfähigkeit, die ihn berechtigt, selbstständig Rechtsgeschäfte im Rahmen der zugewiesenen Landesmittel einzugehen, Dauerhafte Verträge bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Kultusministerium. Der Landeselternbeirat wird nach außen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden allein oder durch zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemeinsam vertreten.
<p>§ 131 Abs. 2 Mitglieder und Verfahren</p>	Paritätische Besetzung zwischen Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern zu je 1/3 an den weiterführenden Schulen.

**Stellungnahme des LEB Hessen:
Entwurf Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Stand 14.02.2022)**

<p>§ 131 Abs. 3 Satz 2 Mitglieder und Verfahren</p>	<p>Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern werden vom Schulelternbeirat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt.</p> <p>Begründung: Die Mitglieder (Elternseite) der Schulkonferenz sollten eine Kopplung zum Schulelternbeirat haben, so dass die schulbezogenen Themen bekannt sind. Dies wird dadurch gewährleistet, wenn nur Mitglieder des Schulelternbeirates in die Schulkonferenz gewählt werden können. Die Elternvertreter der beiden Gremien sollten im Austausch sein, um effizient und sinnvoll arbeiten zu können. Sofern Elternteile, die keine Elternbeiräte sind, Mitglieder der Schulkonferenz sein können, ist ein Austausch erschwert und die Arbeit der Elternvertretungen droht ineffizient zu werden.</p>
<p>§ 132 S. 3 Rechte der Mitglieder der Schulkonferenz</p>	<p>Widerspruch zu Regelung in § 131 Abs. 3 S. 4 und 5.</p> <p>„Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann „sein Ersatzmitglied“ mit der Teilnahme beauftragen“. (§ 132 S. 3)</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Die Mitglieder der Schulkonferenz haben indes kein „eigenes Ersatzmitglied“. Die Ersatzmitglieder haben vielmehr eine bestimmte Reihenfolge entsprechend ihrer erreichten Stimmenzahl. Danach bestimmt sich dann, welches Ersatzmitglied im Verhinderungsfall vertritt. § 131 Abs. 3 S. 4 und 5.</p>
<p>§ 132 S. 4 (neu) Rechte der Mitglieder der Schulkonferenz</p>	<p>Die Schulleitung informiert die Mitglieder der Schulkonferenz rechtzeitig über die Termine der Gesamtkonferenz.</p>
<p>§ 148 Abs. 3 (neu) Schulkommission</p>	<p>Bei Elternvertretern ist die Entsendung in die Schulkommission an die Amtszeit des entsandten Vertreters im entsendenden Gremium gebunden. Die Amtszeit in der Schulkommission erlischt automatisch mit seiner Amtszeit im entsendenden Gremium.</p>
<p>§ 153 Abs. 4 Lernmittelfreiheit</p>	<p>„Mobile digitale Endgeräte“ sollen unter Lernmittelfreiheit fallen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die pauschale Ausnahme digitaler Endgeräte aus der Definition von Lernmaterial ist abzulehnen.</p> <p>Damit nimmt sich das Land aus der Verantwortung, für zeitgemäße, moderne und auf das Berufsleben vorbereitende Lernmaterialien zu sorgen.</p> <p>Die digitalen Endgeräte sollten nur für den schulischen Gebrauch verwendet werden dürfen, so dass die Wartung, das Aufspielen von digitalen Lehr-/Lernprogrammen, etc. nicht den Eltern obliegt, sondern bei dem Schulträger bzw. dem Land.</p> <p>Der finanzielle Aufwand wird ansonsten auf die Eltern abgewälzt, die das in Teilen nicht übernehmen können. Spenden und Fördervereine soll der Gesetz-</p>

**Stellungnahme des LEB Hessen:
Entwurf Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Stand 14.02.2022)**

	<p>geber in diesem Fall nicht voraussetzen. Soziale Ungerechtigkeit wird ansonsten automatisch vergrößert – mit der Folge einer nicht zu akzeptierenden Bildungsungerechtigkeit.</p> <p>Die Anerkennung als Lernmaterial durch das Kultusministeriums für bestimmte Schülergruppen aus sozialen Gründen bringt einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand mit sich, der ein reibungsloses und nachhaltiges Lernen der betroffenen Schülerinnen und Schüler verhindert. Dies sollte in jedem Fall losgelöst von Veränderungen in der Einkommensstruktur der Eltern erfolgen.</p>
	<p>Der Begriff „Gegenstände geringeren Wertes“ bedarf einer Konkretisierung (ggf. durch Rechtsverordnung)</p> <p>Begründung:</p> <p>In vielen Schulen erreichen die Anschaffung pro Jahr und Kind regelmäßige hohe Beträge für zusätzliche Übungs- und Lernhefte. Hinzu kommt Kopiergeld.</p> <p>Zwar gilt die Vorgabe, dass Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern, die bestimmte Hefte / Zusatzmaterial nicht angeschafft haben, das Material anderweitig zur Verfügung zu stellen haben. Dies widerspricht aber der aktuell gängigen Praxis, erhöht den Aufwand für die Lehrkräfte und vermindert die Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler.</p>
<p>§ 161 Schülerbeförderung</p>	<p>Träger der Schülerbeförderung sind die Gemeinden, die Schulträger sind, die kreisfreien Städte und die Landkreise für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und für die Schülerinnen und Schüler, die die Grundstufe der Berufsschule, das erste Jahr der Bildungsgänge nach § 39 Abs. 6 an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule besuchen, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann. Abweichend von Satz 1 ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler, deren Beschulung nach § 139 Abs. 1 und 3, die Fachschulen für Sozialpädagogik ausgenommen, seine Aufgabe ist. Träger der Schülerbeförderung für alle Schulformen und Schulstufen ist das Land Hessen.</p> <p>(2) Eine Beförderung ist notwendig, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule sowie zwischen Wohnung oder Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, für Schülerinnen und Schüler der Grundschule mehr als zwei Kilometer und für Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe mehr als drei Kilometer beträgt. Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderung als notwendig anerkannt werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet oder eine Schülerin oder ein Schüler ihn aufgrund einer Behinderung nicht ohne Benut-</p>

**Stellungnahme des LEB Hessen:
Entwurf Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Stand 14.02.2022)**

	<p>zung öffentlicher oder privater Verkehrsmittel zurücklegen kann. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule besuchen, gilt Satz 1 und 2 entsprechend; es sind ferner Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen. Das Land stellt allen in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schülern ein landesweit gültiges kostenfreies Schülerticket zur Verfügung.</p> <p>Absätze 3-10 entfallen.</p>
<p>§ 162 Medienzentren</p>	<p>„Die in § 138 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger sind zur Errichtung und Fortführung der Medienzentren verpflichtet. Aufgaben der Medienzentren sind... „</p> <p>„Zur Leiterin oder zum Leiter des Medienzentrums soll von dessen Träger im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und mit der für die Fachaufsicht zuständigen Behörde eine Lehrkraft bestellt werden,“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Bedeutung der Digitalisierung der Schulen ist es dringend erforderlich, die Medienzentren professionell aufzustellen • Dabei ist die Organisationsform als Verein, wie z.B. in Wiesbaden, eher als unzureichend anzusehen. Die Rückführung aller Medienzentren in die kommunale Verantwortung wäre ebenso wünschenswert wie eine gesicherte, kontinuierliche Finanzierung. • Medienzentren haben bereits heute aufgrund ihrer finanziellen Rahmenbedingungen, Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung. • Ob der Leiter /die Leiterin des Medienzentrums zwingend eine Lehrkraft sein muss, ist in Frage zu stellen. Vielmehr bedarf es einer Person mit Leitungs- und IT-Erfahrung.
<p>§ 162 Abs. 3 – NEU Medienzentren</p>	<p>„Zu diesem Zwecke sollen die Medienzentren Beratungsteams einrichten, die zu den Schulbetriebszeiten erreichbar sind. Kernaufgaben dieser Teams sind Beratung und Schulung der Lehrkräfte in Bezug auf sinnvolle technische Ausstattung sowie die Bereitstellung pädagogischer Konzepte für digitalen Unterricht, inklusive entsprechender Programm-/Softwareangebote. Auch Angebote zur Entwicklung und Förderung der Medienkompetenz bei Schülerinnen und Schülern sollten zum Abruf durch die Schulen vorgehalten werden.“</p>

NADINE BERNSHAUSEN

Bürgermeisterin

An den
Hessischen Landtag
Die Vorsitzende des Kulturpolitischen Ausschusses
Frau Karin Hartmann
Geschäftsstelle des Ausschusses:
Frau Michaela Öftring
Frau A. Czech
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per Mail:
m.oeftring@ltg.hessen.de
a.czech@ltg.hessen.de

Marburg, 25. September 2022

Entwurf des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes hier: Durchführung der mündlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses

Sehr geehrte Frau Hartmann,
sehr geehrte Frau Öftring,
sehr geehrte Frau Czech,

als Jugenddezernentin der Universitätsstadt Marburg und als Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, im Folgenden eine unaufgeforderte Stellungnahme zum Entwurf des HSchG - hier insbesondere zu § 15 Abs. 3-5 HSchG - abzugeben:

1. Grundlagen

Der Rechtsanspruch von Grundschülerinnen und Grundschülern auf Ganztagsförderung gemäß SGB VIII muss ab dem Jahr 2026 flächendeckend in der gesamten Bundesrepublik umgesetzt werden. Grundlage ist das „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“. Die Umsetzung ist eine große Herausforderung, denn längst sind noch nicht alle Schulen und Kommunen hierfür räumlich, infrastrukturell, personell und mit Blick auf Konzepte ausgerüstet. Hinzu kommt, dass das Reformvorhaben in das SGB VIII und damit nicht nur in den Leistungskatalog, sondern auch in die Gesetzessystematik wie -philosophie der Kinder- und Jugendhilfe integriert ist. In den Kommunen ist also der öffentliche Jugendhilfeträger für die Umsetzung des Rechtsanspruchs zuständig. In Hessen sollen die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch durch eine geplante Novellierung des Hessischen Schulgesetzes geschaffen werden. Bereits mit dieser hier nur angedeuteten Verortung in unterschiedlichen Rechtskreisen wird deutlich, dass die mit dem Rechtsanspruch erhofften pädagogischen Perspektiven nur durch eine äußerst intensive wie zugleich bedachte und kluge Kooperation der Akteure der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule auf den unterschiedlichen Ebenen von Stadt und Land erreicht werden können. Hier müssen auch die unterschiedlichen Logiken der beiden Systeme Berücksichtigung finden. Dies setzt Augenhöhe und Dialogbereitschaft bei allen zukünftigen Planungsschritten voraus.

2. Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

Mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs sind relevante Chancen dann verbunden, wenn es gelingt, von Anfang an die Kinder und ihre Interessen und Bedürfnisse in den Mittelpunkt zu rücken.

Ohne Zweifel ist es eine wesentlich mit dem Rechtsanspruch verknüpfte Zielsetzung, einen großen Beitrag dazu leisten, dass sich gemäß der zentralen Normierungen des SGB VIII jedes einzelne Kind zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwickeln kann. Ferner sollen junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und Benachteiligungen abgebaut werden. Deshalb muss der "Ganzttag" ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot vorhalten, das zur Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit beiträgt.

3. Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule

Seit fast 30 Jahren wird um eine produktive Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule gerungen. Fast ebenso so alt sind die Bemühungen, diese Kooperation beim Aufbau von Ganztagschulen produktiv zu entwickeln. Viel zu häufig ist in diesem Zusammenhang sowohl von öffentlichen wie freien Jugendhilfeträgern in Hessen, aber auch in anderen Bundesländern beklagt worden, dass der Dialog und die Entwicklung nicht auf Augenhöhe stattfindet. Dies verhindert, dass Ansichten, Erfahrungen und Expertise der Jugendhilfe ausreichend in die praktische Gestaltung und jugendfreundliche Ausgestaltung der Ganztagsangebote einfließen können. Die Kooperation muss daher bei den vor uns liegenden Aufgaben einen substantiellen Neubeginn in der Kooperation sicherstellen.

Denn angesichts der bedeutenden Weichenstellungen, die mit dem Reformvorhaben des Rechtsanspruchs verknüpft sind, müssen wir die bei Schule und Jugendhilfe vorhandenen Ressourcen optimal einsetzen.

Hierzu möchte ich einige Anregungen geben:

a) Die verbindliche zeitliche Ausdehnung in den Nachmittag muss aus einer bildungsbezogenen Perspektive soweit möglich mit einer Öffnung von Zeitstrukturen und Taktungen einhergehen. Gelingende Bildungsprozesse aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe sind dann gegeben, wenn Kindern viel „gedehnte“ Zeit ermöglicht wird, in der sie selbständig oder gemeinsam mit anderen lebendige Erfahrungen machen können. Sie müssen sich in echten Freiräumen „Welt“ in sozialer, emotionaler und kognitiver Hinsicht aneignen können. Angesichts der Tatsache, dass mit Ganztagskonzepten massiv in die Selbstbestimmung, in die Freizeitgestaltung und in die persönliche Freiheit von Kindern und Jugendlichen eingegriffen wird, erscheint es zwingend notwendig, die Jugendhilfe angemessen zu beteiligen. Die Jugendhilfe trägt neben den Sorgeberechtigten die Verantwortung dafür, dass das Kindeswohl nicht gefährdet wird.

Bei allen organisatorischen Herausforderungen, die mit dem Rechtsanspruch verknüpft sind, dürfen wir es uns nicht leisten, Ganztagskonzepte zu entwickeln und umzusetzen, die aus sozial-technokratischer Sicht gut funktionieren und die Managementprobleme gut bewältigen, aber die pädagogischen Herausforderungen und die Rechte von Kindern und Jugendlichen nur zweitrangig in den Blick nehmen.

b) Bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs müssen wir aus der Perspektive kommunaler Kinder- und Jugendhilfepraxis darauf achten, dass möglichst die gesamte Vielfalt der Kinder- und Jugendhilfe erhalten bleibt. Es wäre schade und ginge an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien vorbei, wenn an den Schulen nur ein "Schmalspurangebot" der Kinder- und Jugendhilfe weitergeführt werden könnte. Oft sind es gerade die kleinen freien Träger, die ein innovatives oder kreatives, manchmal nicht ersetzbares Bildungsangebot vorhalten, aber scheinbar zunächst vor allem von der Zeitlogik ihres Angebotes nicht mit der schulischen Logik in Übereinstimmung zu bringen sind (z. B.

schulübergreifende Waldhorte, Kinderfarmen, Kinderbauernhöfe, musikalische Betreuungsangebote u.a.). Hier müssen kreative Lösungen gefunden und nicht vorschnell mit dem Hinweis auf Organisations- und Zeitprobleme solche Angebote abgelehnt werden. Der Nachmittag an den Ganztagschulen darf zukünftig nicht allein so aussehen, dass kompatible große Träger wie z. B. Musikschulen und Sportvereine ein in die Zeitstrukturen passendes „Programm“ anbieten, dass selbst "schulisch" organisiert ist, von Kindern als Schule erlebt wird und möglicherweise noch eine Kompensation für Stundenabbau musischer Fächer am Vormittag darstellt.

c) Die Kooperation bei der zukünftigen Gestaltung von Ganztagschulen darf also keine Nebensächlichkeitsaufgabe auf der "To-Do-Liste" sein, sondern berührt den Kern ihrer Umsetzung. Dies nicht primär aufgrund der komplizierten rechtlichen Verortung, sondern von der Sache her. Denn mit der Ganztagschule „verlieren“ Kinder und Jugendliche einen großen Teil an freier und selbstbestimmter Zeit. So sollte z.B. der erzieherische Wert von selbstgewählter Beschäftigung, von Langeweile, von Nichtstun und Ausruhen, von kindlicher und jugendlicher Kontemplation nicht als belanglos, überflüssig oder gar schädlich für die Entwicklung beiseitegeschoben werden. Die Einschränkung kindlicher und jugendlicher Freiräume ist nicht per se ein Fortschritt oder ein alternativloser gesellschaftlicher Entwicklungszustand, sondern ein bedeutender „Eingriff“. Viele von uns Älteren kennen das gute Gefühl, wenn Schule um die Mittagszeit "aus" war. Generationen von Schülerinnen und Schülern haben dies als großes Gefühl der Freude und Freiheit empfunden. Daher gilt es, diese Neuerungen gut zu begründen und so umzusetzen, dass auch der Ganztagsbesuch als Freude und Teil der persönlichen Freiheit und Selbstbestimmung erlebt werden kann. Es sind also große Anstrengungen nötig, um den Ganztagsbesuch mit allen zur Verfügung stehenden Ressourcen kind- und jugendgerecht zu gestalten.

c) Eine zentrale Schlussfolgerung sollte sein, dass die Erstellung und Weiterentwicklung von Konzepten auf kommunaler Ebene nur in einer engen Zusammenarbeit aller relevanten Akteure von Jugendhilfe und Schule erfolgen kann. Aufgrund der rechtlich vorgegebenen Zweigliedrigkeit des Jugendamtes muss zwingend auch der Jugendhilfeausschuss beteiligt werden, der gewissermaßen sogar der Verwaltung des Jugendamtes übergeordnet ist und in seiner Struktur auch die Subsidiarität staatlicher Jugendhilfe als Grundprinzip der Kinder- und Jugendhilfe sicherstellt. Es wäre hilfreich, dies in die Novellierung des Hessischen Schulgesetzes aufzunehmen.

In der bisher vorgeschlagenen Fassung ist nicht einmal sichergestellt, dass die freien Träger der Jugendhilfe, das Jugendamt und/oder der Jugendhilfeausschuss überhaupt in den Gesamtprozess einbezogen werden. Nicht mal eine Beteiligung an der grundsätzlichen Konzeption von Angeboten ist zwingend vorgesehen - obwohl mit den Ganztagskonzeptionen massiv in den außerschulischen Alltag, in die Freizeitgestaltung und in das Recht auf Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen eingegriffen wird. Das darf nicht ohne Einbeziehung der Jugendhilfe, die das Kindeswohl in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen stellt, geschehen.

Ich schlage für § 15 Abs. 3 - 5 HSchG folgende Formulierungen vor:

(3) Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 verbinden den Unterricht sowie weitere Bildungs- und Betreuungsangebote auf der Grundlage einer pädagogischen und organisatorischen Konzeption miteinander.

Die Gestaltung der weiteren Bildungs- und Betreuungsangebote erfolgt in Zusammenarbeit mit den Eltern, freien Trägern und qualifizierten Personen. Die kommunalen Jugendämter und Jugendhilfeausschüsse (§ 71 SGB VIII) sind zu beteiligen. Ziel ist die Förderung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen sowie die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

(4) An den Schulen mit Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 wird das Bildungs- und Betreuungsangebot durch Einbeziehung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der kommunalen Schulträger weiter ausgedehnt (s. auch den "Pakt für den Ganztagsbesuch" und das "Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter - Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG"). Bei der Planung und Gestaltung der Konzepte sind die

kommunalen Jugendämter und Jugendhilfeausschüsse (§ 71 SGB VIII) zu beteiligen.

Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 ist freiwillig.

(5) Die Ganztagschulen nach Abs. 1 N. 3 organisieren den Tagesablauf in einem Rhythmus, bei dem Unterricht und weitere Bildungs- und Betreuungsangebote auf den Vormittag und den Nachmittag verteilt werden können, um die pädagogischen und sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können.

Ganztagschulen können in teilgebundener und in gebundener Form organisiert werden; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz. In der teilgebundenen Form ist die Teilnahme an diesen Angeboten für die Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen oder Jahrgangsstufen verpflichtend. In der gebundenen Form ist die Teilnahme für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Ich freue mich, wenn meine Anregungen und Vorschläge Berücksichtigung finden. Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit besten Wünschen für die Beratungen und

freundlichen Grüßen



Nadine Bernshausen
Bürgermeisterin
Jugenddezernentin, Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
Universitätsstadt Marburg